

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/5222, 14/6206

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

1. Art. 86 b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhält folgende Fassung:

„Art. 86 b

Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

(1) <sup>1</sup>Beamten und Richtern des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München wird zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine ergänzende Fürsorgeleistung gewährt. <sup>2</sup>Der Stadt- und Umlandbereich München wird durch das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), entsprechend definierte Gebiet in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag oder Anwärtergrundbetrag und einem Kinderzuschlag. <sup>2</sup>Der Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung beträgt 75 € monatlich. <sup>3</sup>Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird ein Anwärtergrundbetrag von 37,50 € monatlich gewährt. <sup>4</sup>Für jedes Kind, für das dem Beamten oder Richter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, erhöht sich die ergänzende Fürsorgeleistung um

20 € (Kinderzuschlag). <sup>5</sup>Bewohnt der Beamte oder Richter eine im Rahmen der Wohnungsfürsorge vergebene und mit Mitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2970), geförderte Mietwohnung, so beträgt der Grundbetrag 50 € monatlich, der Kinderzuschlag 15 € monatlich, solange das Wohnungsbesetzungsrecht der Wohnungsfürsorgestelle besteht; der Anwärtergrundbetrag bleibt in diesem Fall unverändert. <sup>6</sup>§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grundbetrag entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der sich aus Absatz 2 ergebende Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, in der das Grundgehalt des Beamten oder Richters einschließlich Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage hinter 2.550 € monatlich (Grenzbetrag) zurückbleibt. <sup>2</sup>Für den Kinderzuschlag gilt ein Grenzbetrag von 3.575 € monatlich (Kindergrenzbetrag). <sup>3</sup>Erhöhungen des Grundgehalts infolge einer Leistungsstufe bleiben dabei jeweils unberücksichtigt. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grenzbetrag und den Kindergrenzbetrag entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird die ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag des Beamten hinter 870 € monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag). <sup>6</sup>Grenzbetrag und Kindergrenzbetrag nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 1. Juli 2001 stattfindenden linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, der Anwärtergrenzbetrag an entsprechenden Anpassungen des für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamts der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil. <sup>7</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe der Grenzbeiträge bekannt. <sup>8</sup>Eine ergänzende Fürsorgeleistung kommt nicht zur Auszahlung, wenn sie im betreffenden Monat insgesamt einen Betrag von 10 € nicht überschreitet.

(4) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Beamten oder Richters. <sup>2</sup>In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Fürsorgeleistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung wird auf Grund einer Erklärung vorbehaltlich bestehender Gegenrechte für den gesamten Zeitraum gewährt, in dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vor und nach Einreichung der Erklärung ununterbrochen vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Ein Beamter oder Richter hat seinen dienstlichen Wohnsitz am Sitz der Behörde oder – bei einer räumlichen Teilung der Behörde – der Dienststelle (Außenstelle, Zweigstelle), der der Beamte oder Richter angehört und bei der er überwiegend tätig ist. <sup>2</sup>Wird ein Beamter oder Richter für einen Zeitraum von länger als vier Wochen zu einer anderen Behörde oder Dienststelle abgeordnet oder innerhalb seiner Behörde zu einer anderen Dienststelle umgesetzt, ist ab Beginn der Abordnung oder Umsetzung der Sitz der neuen Behörde oder Dienststelle für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes maßgebend. <sup>3</sup>Für Beamte oder Richter, die an Dienststellen in verschiedenen Orten tätig sind, ohne bei einer Dienststelle überwiegend beschäftigt zu sein, bestimmt die oberste Dienstbehörde den dienstlichen Wohnsitz (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz). <sup>4</sup>Ein Beamter in Ausbildung hat seinen dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich

1. für die Dauer der Ausbildung, solange diese schwerpunktmäßig bei Behörden oder Dienststellen im Anwendungsbereich durchgeführt wird; eine lediglich vorübergehende lehrgangs- oder sonst ausbildungsbedingte Abwesenheit von der Behörde oder Dienststelle bleibt unberücksichtigt;
2. für die Dauer der Zuweisung, wenn er ausbildungsbedingt für mindestens vier Wochen einer Behörde oder Dienststelle im Anwendungsbereich zugewiesen wird oder
3. für die Dauer der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang, wenn dieser Lehrgang bei einer Einrichtung im Anwendungsbereich abgehalten wird.

(6) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung wird je Kalendermonat einmal gewährt und im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt; § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ein Sonderzuschlag nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes kann auf die ergänzende Fürsorgeleistung ganz oder zum Teil anzurechnen werden; die näheren Einzelheiten dazu bestimmt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(7) Die nichtstaatlichen Dienstherrn können ihren Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gebiet eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewähren.“

2. Es wird folgender Art. 156 eingefügt:

„Art. 156

Übergangsbestimmungen zu Art. 86 b

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 gelten Art. 86 b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Art. 86 b Abs. 3 Satz 8 mit der Maßgabe, dass

1. in Absatz 2 Satz 2 der Betrag „75 €“ durch den Betrag „150 DM“,
2. in Absatz 2 Satz 3 der Betrag „37,50 €“ durch den Betrag „75 DM“,

3. in Absatz 2 Satz 4 der Betrag „20 €“ durch den Betrag „40 DM“,
4. in Absatz 2 Satz 5 der Betrag „50 €“ durch den Betrag „100 DM“ und der Betrag „15 €“ durch den Betrag „30 DM“ sowie
5. in Absatz 3 Satz 8 der Betrag „10 €“ durch den Betrag „20 DM“

ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die sich aus Art. 86 b Abs. 3 ergebenden Grenzbeiträge gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass sie zum amtlichen Umrechnungskurs in Deutsche Mark umgerechnet werden. <sup>2</sup>Sie werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Bis einschließlich 30. Juni 2001 sind Art. 86 b Abs. 1 sowie §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an Beamte und Richter vom 20. November 1990 (GVBl S. 501, BayRS 2030-1-42-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 889), in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden. <sup>2</sup>Dabei ist bezüglich der Mietenstufen die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung vom 30. September 1992 (BGBl I S. 1686), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl I S. 1167), in ihrer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Denjenigen Beamten und Richtern des Freistaates Bayern, die am 30. Juni 2001 seit mindestens drei Monaten nach Absatz 3 zum Bezug einer ergänzenden Fürsorgeleistung nach alter Regelung berechtigt sind (Altfälle), wird diese abschmelzend weitergewährt. <sup>2</sup>Ein an diesem Tag zustehender Grundbetrag wird jedoch zum 1. Juli 2001 um 50 DM sowie zum 1. Oktober 2002 und 1. Januar 2004 um jeweils 25,57 € vermindert. <sup>3</sup>Ein an diesem Tag zustehender Kinderzuschlag wird bis zum 1. Oktober 2002 in voller Höhe, darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2004 zur Hälfte weitergezahlt. <sup>4</sup>Wird am 30. Juni 2001 ein Kinderzuschlag neben dem Grundbetrag gewährt, so wird er abweichend von Satz 3 in voller Höhe bis 31. Dezember 2004 weitergezahlt. <sup>5</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 wird die Zahlung ergänzender Fürsorgeleistung nach diesem Absatz eingestellt. <sup>6</sup>Eine etwa zustehende ergänzende Fürsorgeleistung nach der ab 1. Juli 2001 geltenden Regelung bleibt unberührt. <sup>7</sup>Eine nach der ab 1. Juli 2001 geltenden Regelung tatsächlich gewährte ergänzende Fürsorgeleistung wird auf eine nach dieser Bestimmung gewährte ergänzende Fürsorgeleistung in voller Höhe angerechnet. <sup>8</sup>Die nichtstaatlichen Dienstherrn können ihren Beamten in Altfällen entsprechend Satz 1 eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Absatz bestimmten Höhe weitergewähren.

(5) Art. 86 b wird mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben.“

**§ 2****Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung**

In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden nach den Worten „(Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG)“ die Worte „, auch wenn sie Ruhestandsbeamte sind oder als solche gelten,“ eingefügt.

**§ 3****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Absatz 3 des in § 1 Nr. 2 geregelten Art. 156 BayBG und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**